

fürhlichen Bericht des Continuators; die stärkste Abweichung in der Darstellung, welche vorkommt, liegt darin, dass die Annalen zu der Nachricht von Ottos Rückkehr aus Frankreich nach dem Elsass und von der Belagerung Breisachs einfach hinzusetzen: 'et Ludowicus discessit', während wir beim Cont. Reg. genauer lesen, dass Otto den westfränkischen König vertrieben und nun erst Breisach belagert habe. Einen Widerspruch kann ich aber auch darin nicht finden. Die Angaben der Annalen sind für den, der den wahren Sachverhalt genauer kennt, vollkommen klar und verständlich, und Adalbert — denn er ist doch der Cont. Reg. — hatte diese Ereignisse als junger Mönch von St. Maximin im Herzen Lothringens selbst miterlebt. Im Jahre 968 ist er Erzbischof geworden und 981 gestorben; mag er wirklich erst 920 geboren sein, so zählte er im J. 939 doch immerhin schon gegen 19 Jahre, wahrscheinlich aber war er noch wenigstens fünf Jahre älter.

Es liegt also nicht der geringste Grund für die Annahme eines erweiterten Exemplars der Reichenauer Annalen vor. Vielmehr hat es grosse Wahrscheinlichkeit, dass gerade das uns erhaltene Exemplar, welches dem Erzbischof Wilhelm von Mainz gehörte, dem Continuator vorgelegen hat, schon deshalb, weil Adalbert dem Erzbischof so nahe stand; dazu kommt, dass die zu 954 von Wilhelm eigenhändig in die Annalen eingetragene Notiz vom Tode seines Vorgängers und seiner eigenen Wahl und Weihe sich beim Cont. Reg. wiederfindet, allerdings ohne die genauen Data.

Wir müssen uns nun nach andern Quellen umsehen und werden dazu am passendsten die von Büdinger aufgestellte Liste einer Prüfung unterziehen. Einverstanden bin ich mit Werra, wenn er die *Annales S. Maximini*¹ von dieser Reihe ausschliesst. An den wenigen Stellen, welche einige Uebereinstimmung zeigen², hat der Cont. stets die vollständigeren Nachrichten, und da die Annalen bis 987 reichen, so sind sie wahrscheinlich auch jünger; dass sie ihrerseits den Continuator nicht benutzt haben, erklärt sich daraus, dass Adalbert sein Geschichtswerk, wie es scheint, im J. 968 mit nach Sachsen genommen hat.

Auch darin gebe ich Werra Recht, dass er die *Annales Alamannici* nicht als Quelle des Cont. Reg. gelten lassen will. Diese sind von 882 an in zwei ganz verschiedenen Redactionen vorhanden³. Die ausführlichere, durch den Codex Modoetiensis und den Codex Veronensis vertreten, reicht bis zum J. 912 und enthält mehrere Notizen, die sich in kürzerer Fassung beim Cont. Reg. wiederfinden⁴, nämlich zu 907 vom

1) Mon. Germ. SS. IV, p. 6 sq. 2) Werra hat sie auf S. 60 zusammengestellt. 3) Neben einander abgedruckt SS. I, p. 52—55.

4) Zusammenge stellt bei Werra S. 68—69.